



ÖFFNUNGSKLAUSEL

zum „§8 Mitgliedsbeitrag“ der Satzung des HC Wacker München für halbjährliche Mitgliedschaften

Dieses Dokument regelt in Ergänzung zum „§8 Mitgliedsbeitrag“ der Satzung des HC Wacker München die Möglichkeit von halbjährlichen Mitgliedschaften und erläutert die viertel- oder halbjährliche Beitragszahlung. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Hauptversammlung 2009.

1. Halbjährige Mitgliedschaft und halbjähriger Beitrag

Die Öffnungsregelung gegenüber der Satzung beim Beitrag für halbjährige Mitgliedschaft sieht vor, dass der Anteil der Verbandsbeiträge zu 100% vom Mitglied getragen werden muss, der verbleibende Anteil vom Beitrag wird mit einem Anteil von 50% berechnet.

Beispiel: (Jahresbeitrag und Verbandsbeiträge beispielhaft €300,- bzw. €30,-)

Jahresbeitrag	300,- €
Verbandsbeiträge	30,- €
Beitrag HCW	270,- €

Für das Mitglied entsteht somit folgender Halbjahres - Beitrag:

Beitrag HCW (50%)	135,- €
Verbandsbeiträge (100%)	30,- €
Verwaltungsgebühr	10,- €
Summe:	175,- €

Der Arbeitsdienst ist ebenfalls mit 50% der Jahresstunden abzuleisten oder ersatzweise finanziell abzugelten.

2. Weitere Richtlinien zur Öffnungsklausel

Zur Absicherung des Vorstandes und der Gleichbehandlung aller Mitglieder werden folgende Gründe für die Gewährung von halbjährlichen Mitgliedschaften anerkannt:

1. Die halbjährigen Mitgliedschaften gelten nur jeweils ab dem 1. eines Monats für 6 Monate
2. Studenten, die sich innerhalb eines Jahres kurzfristig beim Verein aufhalten
3. Gastspieler beim Tennis, die nur Tennis in einer Mannschaft spielen wollen
4. Mitglieder, die während des Jahres ins Ausland versetzt werden und deshalb den Verein verlassen müssen
5. Versetzung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung in eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland (> 100 km)
6. Beendigung der sportlichen Laufbahn, z. B. wegen Verletzung
7. Mitglieder, die aufgrund eines ärztlichen Attests mindestens für 3 Monate keinen Hockey- bzw. Tennissport mehr betreiben dürfen
8. Diese Ausnahmeregelung darf max. einmal in 2 Jahren gewährt werden

3. Erläuterung zur ganzjährigen Mitgliedschaft und Zahlung des Beitrages auf 2 oder 4 Raten

Die Satzung lässt auf besonderen Antrag (§8, Absatz 3 „Ausnahmeregelungen...“), eine Zahlung des Beitrags in 2 oder 4 Raten zu. Dieses bezieht sich aber immer nur auf das entsprechende Kalenderjahr.

Dieses Verfahren kann angewendet werden bei:

- a) Familien mit vielen Kindern
- b) bei Arbeitslosigkeit
- c) momentanen schwerwiegenden finanziellen Problemen

Die im Beitrag enthaltenen Verbandsgebühren werden mit der ersten Rate eingezogen und in den folgenden Raten anteilmäßig verrechnet.

Beispiel bei Zahlung in 4 Raten: (Jahresbeitrag und Verbandsbeiträge beispielhaft €300,- bzw. €30,-)

Vierteljährlicher Beitrag: 75,- €

Die Termine des Einzugs, bzw. der Fälligkeit sind in der Satzung aufgeführt.

Bei Zahlung des Beitrags in 2 oder 4 Raten erhebt der Verein keine zusätzliche Verwaltungsgebühr.

Diese Beschlussfassung erfolgte auf der Vorstandssitzung vom 23.01.2015 ohne Gegenstimme und tritt ab sofort in Kraft.

München, den 09.03.2015